



## **Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Regio Büren**



# **Organisations- verordnung (OgV)**

**(Ersetzt die Verordnung zum Organisationsreglement vom 8. Januar 2007 mit Anhang I vom 8. Januar 2007 mit Änderungen vom 4. November 2010, 3. November 2011, 24. Oktober 2013 und 4. November 2015)**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
Geschlechtsneutrale Personenbezeichnung .....	3
<b>2. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>4</b>
Art. 1    Gegenstand .....	4
<b>3. Verbandsrat.....</b>	<b>4</b>
3.1. Aufgaben und Organisation im Allgemeinen.....	4
Art. 2    Aufgaben .....	4
Art. 3    Präsidialverfügungen .....	4
3.2. Einberufung und Verfahren der Sitzungen.....	5
Art. 4    Allgemeines .....	5
Art. 5    Einberufung .....	5
Art. 6    Bericht und Anträge .....	5
Art. 7    Ratsbüro .....	5
Art. 8    Einladung.....	5
Art. 9    Akten .....	5
Art. 10   Teilnahme .....	6
Art. 11   Öffentlichkeit und Beizug Dritter.....	6
Art. 12   Leitung der Sitzung .....	6
Art. 13   Beschlussfähigkeit und Beschlüsse .....	6
Art. 14   Abstimmungen und Wahlen .....	6
Art. 15   Protokoll.....	7
Art. 16   Bekanntmachung von Beschlüssen .....	7
Art. 17   Unterschriftsberechtigung .....	7
Art. 18   Funktionsentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen Verbandsrat .....	7
Art. 19   Funktionsentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen Regionales Führungsorgan Regio Büren (RFO) .....	7
Art. 20   Personal Anstellung .....	8
Art. 21   Personal Finanzkompetenz.....	8
Art. 22   Rechnungsführungsstelle.....	8
Art. 23   Kosten/Entschädigungen .....	8
<b>4. Geschäftsstelle / Kommando .....</b>	<b>8</b>
Art. 24 Aufgaben Geschäftsstelle .....	8
Art. 25 Organisation Geschäftsstelle .....	8
Art. 26 Aufgaben Kommando .....	9
Art. 27 Stellvertreterregelung.....	9
Art. 28 Periodische Berichterstattung .....	9
<b>5. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>9</b>
Art. 29 Inkrafttreten.....	9
<b>Anhang 1 der Organisationsverordnung.....</b>	<b>11</b>
<b>Anhang 2 der Organisationsverordnung.....</b>	<b>13</b>
<b>Anhang 3 der Organisationsverordnung.....</b>	<b>15</b>
<b>Anhang 4 der Organisationsverordnung.....</b>	<b>16</b>

## 1. Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG, BSG 521.1)
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BeV, BSG 521.10) vom 22. Oktober 2014
- Kantonale Zivilschutzverordnung (KZSV, BSG 521.11) vom 03. Dezember 2014 (Stand 01. Januar 2021)
- Gültiges Organisationsreglement des Gemeindeverbandes öffentliche Sicherheit Regio Büren

### Geschlechtsneutrale Personenbezeichnung

Diese Verordnung wird in geschlechtsneutraler Form geführt, damit sie einfacher zu lesen ist.

Bei folgenden Personenbezeichnungen handelt es sich um eine Einzelperson

Die Präsidentin oder der Präsident	Das Präsidium
Die Kommandantin oder der Kommandant	Das Kommando
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter	Die Stellvertretung
Die Abgeordnete oder der Abgeordnete	Die Abgeordneten
Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter	Die Geschäftsstelle
Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter	Die Mitarbeitenden
Die Protokollführerin oder der Protokollführer	Die Protokollführung

Bei folgenden Personenbezeichnungen handelt es sich um mehrere Personen

Die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler	Die Stimmzählenden
Das Kommando und die Stellvertretung	Die Leitung Zivilschutz

## 2. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Sitzungsordnung des Verbandsrats (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- b) die Finanzkompetenz und die Unterschriftsberechtigung des Präsidiums, des Kommandos und der Geschäftsstelle
- c) die Anstellung des Personals
- d) die Organisation der Geschäftsstelle und des Kommandos
- e) die Einsetzung und Entschädigung der Rechnungsführungsstelle.
- f) Allgemeine Bestimmungen
- g) im Anhang 1 das Personal des Verbandes öffentliche Sicherheit Regio Büren
- h) im Anhang 2 die Funktionsentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen Regionales Führungsorgan Regio Büren (RFO)
- i) im Anhang 3 die Spesen des Stabes der Zivilschutzorganisation Regio Büren
- j) im Anhang 4 die Kosten/Entschädigungen der Zivilschutzorganisation Regio Büren

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

## 3. Verbandsrat

### 3.1. Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

#### Art. 2 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Verbandsrat sorgt dafür, dass die Aufgaben des Verbandes gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Geschäftsstelle die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

<sup>3</sup> In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er den Verband nach aussen.

#### Art. 3 Präsidialverfügungen

<sup>1</sup> Das Präsidium des Verbandsrats kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Verbandsrats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

<sup>2</sup> Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Verbandsrat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

## **3.2. Einberufung und Verfahren der Sitzungen**

### **Art. 4 Allgemeines**

<sup>1</sup> Der Verbandsrat versammelt sich, wenn es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat trifft sich bei Bedarf zu einer Klausurtagung.

### **Art. 5 Einberufung**

<sup>1</sup> Das Präsidium des Verbandsrats beruft die Sitzungen ein.

<sup>2</sup> Ein Mitglied des Verbandsrats kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. In diesem Fall muss die Sitzung innert einer Woche stattfinden.

### **Art. 6 Bericht und Anträge**

Geschäfte, die durch den Verbandsrat zu behandeln sind, müssen in Form von klaren und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung der Geschäftsstelle oder dem Präsidium eingereicht werden.

### **Art. 7 Ratsbüro**

<sup>1</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium des Verbandsrats, das Kommando, die Geschäftsstelle und bei Bedarf weitere Personen bilden zusammen das Ratsbüro.

<sup>2</sup> Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Verbandsrats vor. Es

- a) traktandiert alle Geschäfte, die dem Verbandsrat unterbreitet werden.
- b) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Verantwortlichen zu den einzelnen Geschäften.

### **Art. 8 Einladung**

<sup>1</sup> Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

<sup>2</sup> Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Geschäftsstelle bis spätestens vier Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

### **Art. 9 Akten**

<sup>1</sup> Akten zu traktandierten Geschäften werden den Ratsmitgliedern zugestellt. Sind sie besonders umfangreich, können sie ab Versand der Traktandenliste in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

<sup>2</sup> Die Ratsmitglieder, die Geschäftsstelle und das Kommando sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

## **Art. 10 Teilnahme**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verbandsrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

<sup>2</sup> Das Kommando, der Stabschef RFO und die Geschäftsstelle nehmen von Amtes wegen ohne Stimmrecht aber mit Antragsrecht, Einsitz im Verbandsrat.

<sup>3</sup> Verhinderte teilen dem Präsidium des Verbandsrats ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

## **Art. 11 Öffentlichkeit und Beizug Dritter**

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Verbandsrats sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat, das Präsidium des Verbandsrats, die Geschäftsstelle oder das Kommando Zivilschutz können Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

## **Art. 12 Leitung der Sitzung**

Das Präsidium des Verbandsrats:

- a) leitet die Sitzungen,
- b) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- c) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- d) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

## **Art. 13 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

<sup>1</sup> Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> In dringlichen Fällen kann der Verbandsrat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über dieses Geschäft treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert fünf Tagen nach Versand des Protokolls widerspricht.

<sup>3</sup> Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Ein Zirkularbeschluss ist entsprechend zu protokollieren.

## **Art. 14 Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Das Präsidium des Verbandsrats stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den

Stichentscheid.

### **Art. 15 Protokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll der Verbandsratssitzungen ist nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Verbandsrat ausscheiden.

### **Art. 16 Bekanntmachung von Beschlüssen**

<sup>1</sup> Der Verbandsrat gibt seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Geschäftsstelle bescheinigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

<sup>2</sup> Für nicht amtliche Veröffentlichungen kann eine andere Form gewählt werden.

### **Art. 17 Unterschriftsberechtigung**

<sup>1</sup> Das Präsidium des Verbandsrates und die Geschäftsstelle oder das Kommando Zivilschutz mit der Geschäftsstelle unterschreiben mit Kollektivunterschrift zu Zweien für den Verband.

<sup>2</sup> Für die Belange der Zivilschutzorganisation ist das Kommando Zivilschutz und die Geschäftsstelle zur alleinigen Unterschrift berechtigt.

<sup>3</sup> Für allgemeine Sekretariatsarbeiten ist die Geschäftsstelle zur alleinigen Unterschrift berechtigt.

### **Art. 18 Funktionsentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen Verbandsrat**

Funktionsentschädigungen, Sitzungs- und Spesengelder für den Verbandsrat, das Verbandsratspräsidium und die Protokollführung sind im Anhang II zum Organisationsreglement des Gemeindeverbandes öffentliche Sicherheit Regio Büren geregelt.

### **Art. 19 Funktionsentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen Regionales Führungsorgan Regio Büren (RFO)**

<sup>1</sup> Funktionsentschädigungen, Sitzungs- und Spesengelder für das RFO sind im Anhang 2 zu dieser Verordnung geregelt.

<sup>2</sup> Funktionsentschädigungen, Sitzungs-, Stunden-, Tages- und km-Entschädigungen sowie Spesen werden einmal pro Jahr ausbezahlt.

## **Art. 20 Personal Anstellung**

<sup>1</sup>Der Verbandsrat ist zuständig für die Anstellung des Kommandos der Zivilschutzorganisation, der Geschäftsstelle und des weiteren Personals. Das Personal wird mit privatrechtlichen Verträgen angestellt. Der Verbandsrat stützt sich bei der Anstellung des Personals auf den Antrag des Kommandos der Zivilschutzorganisation.

<sup>2</sup>Personal welches für den Bereich Zivilschutz im Stunden-, Teilzeit oder Vollpensum angestellt wird, untersteht direkt dem Kommando Zivilschutz.

<sup>3</sup>Die Einzelheiten der Dienstverhältnisse werden in den einzelnen Arbeitsverträgen sowie im Anhang 1 zu dieser Verordnung geregelt.

## **Art. 21 Personal Finanzkompetenz**

Das Präsidium Verbandsrat, das Kommando Zivilschutz sowie die Geschäftsstelle haben im Rahmen des Budgets eine Finanzkompetenz bis Fr. 10'000.00 mit Einzelunterschrift. Weiter können sie im Rahmen des Budgets mit Kollektivunterschrift für Ausgaben bis zu Fr. 20'000.00 oder für nichtbudgetierte Ausgaben von bis zu Fr. 5'000.00 unterzeichnen.

## **Art. 22 Rechnungsführungsstelle**

Der Verbandsrat ist zuständig für die Einsetzung der Rechnungsführungsstelle und für deren Entschädigung.

## **Art. 23 Kosten/Entschädigungen**

Die Kosten/Entschädigungen werden im Anhang 4 dieser Verordnung geregelt.

# **4. Geschäftsstelle / Kommando**

## **Art. 24 Aufgaben Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle erfüllt administrative Aufgaben und vertritt und unterstützt das Kommando in allen Belangen.

## **Art. 25 Organisation Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht des Kommandos Zivilschutz und vertritt dieses in administrativen Belangen.

<sup>2</sup> Weitere Aufgaben werden im Pflichtenheft geregelt.

<sup>3</sup> Unterschriftsberechtigung siehe Art. 17 und Finanzkompetenz Art. 21 hievor.



## Art. 26 Aufgaben Kommando

<sup>1</sup> Das Kommando erfüllt die Aufgaben gemäss übergeordneter Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Weitere Aufgaben werden im Pflichtenheft geregelt.

<sup>3</sup> Für Teil- oder Gesamtaufgebote der Zivilschutzorganisation hat das Kommando Zivilschutz die volle Aufgebotskompetenz. Bei dessen Abwesenheit gilt dies für seine Stellvertreter.

<sup>4</sup> Unterschriftsberechtigung siehe Art. 17 und Finanzkompetenz Art. 21 hievor.

## Art. 27 Stellvertreterregelung

<sup>1</sup> Der Kommandant Zivilschutz wird bei Abwesenheit bei Kursen, Einsätzen oder Notlagen durch den Kommandant-Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser Abwesend, wird das Kommando Zivilschutz durch die jeweiligen Fachbereichsleiter vertreten. In administrativen Belangen wird der Kommandant Zivilschutz immer durch die Geschäftsstelle vertreten. Bei Übernahme der Stellvertretungsfunktion haben die Stellvertreter die gleichen Kompetenzen wie der Kommandant Zivilschutz.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle wird bei Abwesenheit vom Kommandanten oder dessen Stellvertreter vertreten.

## Art. 28 Periodische Berichterstattung

Die Geschäftsstelle oder das Kommando berichtet dem Verbandsrat periodisch in knapper Form über den aktuellen Stand der Geschäfte.

# 5. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 29 Inkrafttreten

Die Verordnung zum Organisationsreglement mit dessen Anhang I vom 08.01.2007 wird vom Verbandsrat vollständig aufgehoben und durch diese Verordnung mit den Anhängen 1 bis 4 ersetzt.

Der Verbandsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 10. November 2021 die vorliegende Organisationsverordnung inkl. Anhänge 1 bis 4 genehmigt und sie mit Wirkung ab 1. Dezember 2021 in Kraft gesetzt.

Verbandsrat Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Regio Büren:

Das Präsidium des Verbandsrates:

Die Sekretärin:

  
Daniel von Burg

  
Brigitte Fellmann

Publikation im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 53 vom 25. November 2021